

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Lammert, Bernd Neumann (Bremen), Renate Blank, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Folgerecht im Kunsthandel

Nach Auffassung der Bundesregierung und der EU-Kommission soll durch die Harmonisierung des Folgerechts die Wettbewerbsverzerrung innerhalb Europas auf den internationalen Kunstmärkten zuungunsten z. B. Deutschlands abgeschafft werden. Die Harmonisierung wurde im Sommer 1999 jedoch durch die Bundesrepublik Deutschland während der Ratspräsidentschaft selbst verschoben. Darüber hinaus befürwortet die Bundesregierung eine über den europäischen Raum hinausgehende Harmonisierung des Folgerechts.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat sich insbesondere während ihrer Präsidentschaft im 1. Halbjahr 1999 intensiv für die Harmonisierung des Folgerechts eingesetzt und setzt sich weiter dafür ein. Die – nicht nur zuungunsten Deutschlands – bestehende Wettbewerbsverzerrungen auf dem Kunstmarkt müssen beseitigt werden.

So wurde unter der deutschen Präsidentschaft nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen ein Kompromißvorschlag entwickelt, der die folgenden gestaffelten Vergütungssätze vorsah:

4 % Beteiligung des Urhebers am Verkaufserlös bis zum Betrag von 50 000 Euro,

3 % Beteiligung bei Beträgen über 50 000 Euro bis 200 000 Euro,

1 % Beteiligung bei Beträgen über 200 000 Euro bis 500 000 Euro,

0,5 % Beteiligung bei Beträgen über 500 000 Euro.

In der Tranche bis 50 000 Euro sollten die Mitgliedstaaten die Option haben, einen Satz von 5 % vorzusehen. Der Mindestverkaufspreis für die Anwendung des Folgerechts sollte 2 000 Euro nicht unterschreiten.

Dieser Vorschlag war Ausgangspunkt für die Bemühungen der finnischen Präsidentschaft, einen mehrheitsfähigen Kompromiss zu entwickeln; u. a. wurde

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 25. November 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

eine weitere Staffelfung der Tranchen zur Diskussion gestellt, eine Erhöhung des Mindestverkaufspreises und eine „Deckelung“ des Folgerechts.

Die Bundesregierung hat sich in dieser Diskussion immer dafür eingesetzt, dass der Richtlinienvorschlag nicht entwertet werden darf. Sie befürwortet im Übrigen Bemühungen der Europäischen Union, Drittstaaten dazu zu veranlassen, das Folgerecht einzuführen.

1. Aus welchen Gründen konnte die Bundesregierung den von ihr selbst während ihrer EU-Präsidentschaft vorgelegten Kompromissvorschlag einer Harmonisierungsrichtlinie am 21. Juni 1999 im Binnenmarkt nicht durchsetzen, wovon sie noch im Mai 1999 ausging (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage „Europäische Neuregelung des Folgerechts im Kunsthandel“, Drucksache 14/1044)?

Welche Schritte hat die Bundesregierung seither unternommen, und für wann rechnet sie mit einer politischen Einigung?

Am 21. Juni 1999 war keine qualifizierte Mehrheit für den Richtlinienvorschlag vorhanden. Gespräche der Kommission, aber auch der Bundesregierung, waren erfolglos geblieben. Um eine Ablehnung zu vermeiden, wurde auf die Durchführung einer formellen Abstimmung verzichtet.

Die Bundesregierung hat im Übrigen die Bemühungen der nachfolgenden, also der finnischen Präsidentschaft, zu einem mehrheitsfähigen Kompromiss zu kommen, immer unterstützt und wird entsprechende Bemühungen auch weiter unterstützen. Die Bundesregierung hat außerdem in zahlreichen Gesprächen mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere auch mit dem Vereinigten Königreich, für ihren Standpunkt geworben. Sowohl im Ausschuss der Ständigen Vertreter, der sich mehrfach mit dem Richtlinienvorschlag und der Frage möglicher Kompromisse beschäftigt hat, als auch im Binnenmarktrat, der sich zuletzt am 28. Oktober 1999 mit dem Richtlinienvorschlag beschäftigt hat, hat sie sich für eine Verabschiedung der Richtlinie eingesetzt.

Eine zeitliche Prognose darüber, ob es in absehbarer Zukunft eine ausreichende Mehrheit für den Richtlinienvorschlag geben wird, ist allerdings nicht möglich.

2. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung nun ergreifen, um den Schaden für deutsche Künstler wie Galeristen zu begrenzen, der aus dieser Verlängerung der Wettbewerbsnachteile entstanden ist, insbesondere da die Umsetzung einer eventuellen europäischen Harmonisierung – aufgrund z. B. von Übergangsfristen – frühestens für das Jahr 2005 zu erwarten ist?

Die Bundesregierung setzt sich – wie ausgeführt – weiter für die Harmonisierung des Folgerechts ein. Teil des Bemühens, die erforderliche qualifizierte Mehrheit herzustellen, waren die Kompromissvorschläge zur Umsetzungsfrist.

3. Wie hoch wird die jährliche Abwanderung des folgerechtpflichtigen Kunstmarktes aus Deutschland in Prozent des Gesamtmarktes geschätzt?

Welche statistischen Angaben liegen über die absolute Höhe und die Trendentwicklung der folgerechtpflichtigen Umsätze vor?

Nach Mitteilung der betroffenen Kreise hat die unterschiedliche Rechtslage im Hinblick auf das Folgerecht zu einer Abwanderung von Teilen des Kunsthandels insbesondere nach Großbritannien in den Londoner Kunstmarkt geführt. Konkrete Angaben zum Umfang der durch die unterschiedliche Rechtslage bewirkten Abwanderung liegen der Bundesregierung jedoch nicht vor.

Hinsichtlich der allgemeinen Exportzahlen von Gemälden, Zeichnungen, Schnitten und Skulpturen aus Deutschland kann – wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der F.D.P. vom 21. April 1999 ausgeführt (Drucksache 14/1044, S. 2) – auf Folgendes hingewiesen werden:

Von dem Gesamtexport im Jahre 1992 in Höhe von 903 851 000 DM entfielen auf Großbritannien 16,7 % (150 916 000 DM), auf Österreich 8,0 % (72 163 000 DM) und auf Frankreich 7,3 % (65 827 000 DM). Im Jahr 1998 entfielen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes vom Gesamtexport der vorgenannten Werke in Höhe von 1 394 996 000 DM auf Großbritannien 1,2 % (17 115 000 DM), auf Österreich 0,6 % (8 988 000 DM) und auf Frankreich 0,2 % (3 236 000 DM). Ein deutlich größerer Anteil an diesem Export entfiel 1998 dagegen insbesondere auf die Schweiz mit 33,3 % (465 012 000 DM) und die USA mit 14,6 % (204 485 000 DM).

Für das Folgerecht haben diese Exportzahlen allerdings keine unmittelbare Aussagekraft, da dieses nur bei Weiterveräußerungen anfällt. Statistische Angaben über die absolute Höhe der folgerechtpflichtigen Umsätze und die Trendentwicklung liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Wie viele deutsche Künstler bzw. Erben von Künstlern erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Folgerechtsausschüttungen durch die VG Bild-Kunst? Wie verteilen sich die Ausschüttungen auf die lebenden Künstler bzw. auf die Erben der Künstler? Wie hoch sind die Ausschüttungen insgesamt pro Jahr, und wie hoch ist der durchschnittliche Ausschüttungsbetrag?

Wie viele deutsche bildende Künstler haben sich bei der VG Bild-Kunst als folgerechtsberechtigt gemeldet?

Die Folgerechtsausschüttung der VG Bild-Kunst erfolgt einmal jährlich im Dezember. Der Bundesregierung liegen folgende Zahlen zur letzten Ausschüttung vom Dezember 1998 vor (Angaben der VG Bild-Kunst):

- Anzahl der deutschen Künstler und Erben in der Ausschüttung:

gesamt:	480
davon lebende Künstler:	274
davon Erben:	206

- Verteilung an deutsche lebende Künstler und Erben:

gesamt:	DM 4 012 610,99
davon an lebende Künstler:	DM 509 931,75
davon an Erben:	DM 3 502 679,24

- durchschnittlicher Ausschüttungsbetrag an deutsche Künstler:

DM 4 012 610,99 verteilt auf 480 Berechtigte = DM 8 359,61

- Anzahl der deutschen Künstler, die das Folgerecht von der VG Bild-Kunst wahrnehmen lassen 7 454

5. Warum hat die Bundesregierung dem EU-Richtlinienentwurf zugestimmt, obwohl er rückwirkende Belastungen für die Bestände von Galeristen im europäischen Ausland enthält und damit nicht dem ansonsten in Deutschland üblichen Vertrauensschutz entsprechen dürfte?

Welche wirtschaftlichen Auswirkungen auf den deutschen Kunstmarkt erwartet die Bundesregierung durch diese Belastung ausländischer Galerien?

Die Bundesregierung berücksichtigt in erster Linie die Belange des deutschen Kunstmarktes. Sie wurde dabei bisher durch die in Deutschland betroffenen Kreise unterstützt. Forderungen, ausländische Galerien zu bevorzugen, wurden nicht erhoben.

Die Belange ausländischer Galerien werden im Übrigen von den jeweils zuständigen Regierungen wahrgenommen. Im Rahmen der Beratungen haben lediglich zwei Mitgliedstaaten eine Rückwirkungsproblematik gesehen. Diese Überlegungen wurden insbesondere von der Kommission zurückgewiesen.

Es gibt im Übrigen keine Anzeichen dafür, dass eine den Bedenken Rechnung tragende „Rückwirkungsregelung“ im Rat mehrheitsfähig wäre. Das Bestreben der Bundesregierung geht indessen darin, mehrheitsfähige Lösungen mitzutragen.

6. Was hat die Bundesregierung unternommen, um über die in der EU angestrebte Harmonisierung des Folgerechts hinaus auch eine Harmonisierung mit wichtigen Wettbewerbern auf dem internationalen Kunstmarkt außerhalb der EU, wie z. B. der Schweiz und den USA, zu erreichen?

Hält die Bundesregierung den transatlantischen Wirtschaftsdialog ggf. für ein geeignetes Forum zur Erörterung dieser Sachverhalte?

Ist die Bundesregierung bereit, diese urheberrechtliche Frage mit Konsequenzen für den wirtschaftlichen Wettbewerb in internationale Gremien einzubringen?

Wenn ja, in welche, und welchen Zeitplan sieht sie hierzu ggf. vor?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung unterstützt entsprechende Bemühungen der Europäischen Union, ist aber bisher nicht selbst aktiv geworden. Diese Bemühungen der EU sind vorrangig und am ehesten erfolgversprechend:

Der transatlantische Wirtschaftsdialog ist als Dialog zwischen Wirtschaftsbeitragenden konzipiert. Er eignet sich deswegen kaum, um die Frage der Einführung des Folgerechts in den USA zu thematisieren.